

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Mecklenburg/Vorpommern

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Zusammenschluss der Werkstätten für behinderte Menschen trägt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern (LAG) e.V."
Genannt: LAG/WfbM Mecklenburg/Vorpommern

1.2. Der Sitz der LAG Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg/Vorpommern ist in 19063 Schwerin, Perleberger Straße 22/24.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg/Vorpommern ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben der LAG/WfbM Mecklenburg/Vorpommern

2.1. Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg/Vorpommern zu fördern. Hierzu gehört die Vertretung, Beratung und Koordinierung seiner Mitglieder. Dieses geschieht insbesondere durch:

2.1.1. Sammlung und Austausch von Erfahrungen, auch mit bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften.

2.1.2. Einflussnahme auf die Entwicklung von Werkstattkonzeptionen und –richtlinien.

2.1.3. Zusammenarbeit mit Ministerien, Sozialleistungsträgern, Organisationen, Verbänden und Einrichtungen für Behinderte

2.1.4. Einwirkung auf die Gesetzgebung

2.1.5. Hilfen bei Gründung, Planung, Errichtung, Ausstattung, Organisation, Betriebsführung der Werkstätten sowie Arbeitsbeschaffung

2.1.6. Mitwirkung bei der Entwicklung von Ausbildungsplänen und Berufsbildern für Mitarbeiter

2.1.7. Fortbildung der Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte

2.1.8. Öffentlichkeitsarbeit

2.2. Die LAG führt alle erforderlichen Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die geeignet sind, die obigen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit der LAG

Die LAG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LAG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LAG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Etwaige dennoch erzielte Gewinne sind gemeinnützigen Zwecken, die eine wirksame Hilfe für behinderte Menschen zum Gegenstand haben, zuzuführen.

§ 4 Mittel der LAG

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält die LAG vor allem durch:

- 4.1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.
- 4.2. Geld- und Sachspenden.
- 4.3. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft in der LAG

5.1. Alle Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg/Vorpommern können Mitglieder werden. Die Werkstätten werden vertreten durch die Werkstattleitung.

5.2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

5.3.1. freiwilligen Austritt, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.

5.3.2. Ausschluss wegen LAG- schädigenden Verhaltens, erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

5.4. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Wer ausscheidet, hat kein Recht gegen das Verbandsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6 Organe der LAG

Organe der LAG sind:

6.1. die Mitgliederversammlung

6.2. der Vorstand

6.3. Zur Erfüllung der Aufgaben können sich regionale und fachliche Arbeitsgruppe bilden.

6.4. Zur fachlichen Beratung der LAG bzw. des Vorstandes können geeignete Fachkräfte herangezogen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung je zwei Vertreter. Einer der beiden Vertreter muss Werkstattleiter sein bzw. ein von ihm zu benennender Stellvertreter aus der Werkstatt.

7.2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und setzt Schwerpunkte für die künftige Arbeit, und zwar 1 x jährlich.

7.3. Sie ist darüber hinaus zuständig für:

7.3.1. Wahl der Vorstandsmitglieder

7.3.2. Wahl der Delegierten für die überregionalen Organisationen

7.3.3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

7.3.4. Genehmigung des Haushaltsplanes

7.3.5. Genehmigung des Jahresabschlusses

7.3.6. Behandlung von Widersprüchen

7.3.7. Änderung der Satzung

7.3.8. Entlastung des Vorstandes

7.3.9. Auflösung der LAG

7.4. Jedes Mitglied hat eine Stimmen.

7.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zweckes verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens 14 Tagen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.6. Änderung der Satzung und Auflösung der LAG sind nur möglich, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

7.7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

7.8. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand der LAG

- 8.1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Er führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8.2. Der Vorstand wird in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister des Vereins.
- 8.3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rückt derjenige nach, der bei der Vorstandswahl entsprechend den abgegebenen Stimmen der nächste gewesen wäre.
- 8.4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- 8.5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 8.6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 8.7. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Sie wird nur bei Einstimmigkeit rechtswirksam.
- 8.8. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister.
- 8.9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung der LAG/ WfbM Mecklenburg/ Vorpommern kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Auflösung der LAG

Bei der Auflösung oder Aufhebung der LAG ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung tritt mit dem 02.11.1990 in Kraft.

1. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.Mai 1994
2. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.Februar 2003
3. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.Oktober 2004

Antrag auf Mitgliedschaft
in der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in
Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAG WfbM M-V e.V.)

Hiermit beantragen wir die Mitgliedschaft in der LAG WfbM M-V e.V..

Einrichtung: _____

Vertreten durch: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____ Internet: _____

Mitglied im Wohlfahrtsverband: Diakonie DPWW DRK

Es besteht ein Verbundvertrag mit der Einrichtung:

Die Satzung der LAG WfbM M-V e.V. ist uns bekannt und wird vollinhaltlich mitgetragen.

Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach der Belegung der Plätze der Mitgliedseinrichtung. Er beträgt zurzeit 3,50 Euro pro belegten Platz am 31. Dezember des vergangenen Kalenderjahres.

Eigenberechnung: Anzahl der Plätze x 3,50 € = €

Bitte informieren Sie uns ab wann die Aufnahme erfolgt.

Datum:

Unterschrift:

Antrag bitte per Fax an die Nummer 0381 645 333 oder
per Post an die LAG WfbM M-V e.V. c/o Bentwerk • Am Campus 18 • 18182 Bentwisch